



Bauernhof Russ GBR
Martin Russ
Dietenberg 2
79807 Lottstetten

Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: **32.106.11 LO**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 28
Telefon: +49 7751 863242
Telefax: +49 7751 863299
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 03.11.2021

**Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung einer bestehenden Biogasanlage auf Flst. Nr. 601 auf Gemarkung Lottstetten, Dietenberg 2
BV: Abbruch von 2 bestehenden Ställen und Neubau von einem Kälberstall und einem Kälberstall mit Bullen
Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 01.07.2021**

**Anlagen:
1 Gebührenmitteilung
1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk**

Sehr geehrter Herr Russ,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 01.07.2021, mit den letztmalig ergänzten Antragsunterlagen vom 24.08.2021, erteilt das Landratsamt Waldshut Ihnen nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Genehmigung:

1. Ihnen wird die Genehmigung zum

Abbruch von 2 bestehenden Ställen und Neubau von einem Kälberstall und einem Kälberstall mit Bullen

erteilt.

1.1

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Amt für Umweltschutz
Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

**Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlung in Franken)**
Sparkasse Hochrhein - Schweiz
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

1.2.

Konzentrationswirkung: Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für den Abbruch von 2 bestehenden Ställen und Neubau von einem Kälberstall und einem Kälberstall mit Bullen mit ein.

1.3

Gemäß § 56 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) wird eine Ausnahme von § 7 LBOAVO bezüglich der Unterschreitung des Abstands der Außenwände erteilt.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.5

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 3.554,- € festgesetzt, für die sie als Gesamtschuldner haften. Näheres siehe anliegende Gebührenmitteilung.

2. Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 8 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Gegenstand der Änderungsgenehmigungen

Abbruch von 2 bestehenden Ställen und Neubau von einem Kälberstall und einem Kälberstall mit Bullen.

4. Inhaltsbestimmungen

4.1.

Die mit Dienstsiegel des Landratsamtes Waldshut versehenen Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) sind Bestandteil der Genehmigung und für die Änderung der Anlage verbindlich.

4.2

Von den genehmigten Antragsunterlagen darf nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Waldshut abgewichen werden.

4.3

Diese Entscheidung ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Gewerbeaufsicht

5.1.1

Die in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen festgesetzten Maßnahmen sind zur Einhaltung der Geruchimmissionen umzusetzen und beizubehalten:
Erhöhung der BHKW-Schornsteine auf 10 m sowie die Schornsteine des Legehennenstalles auf 10,4 m über Grund.

5.1.2

Zur Vermeidung von Geruchsimmissionen ist auf die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu achten. Verkehrsflächen sind von anfallenden Rückständen und Transportverlusten in regelmäßigen und kurzen Abständen zu reinigen.

5.1.3

Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Menge trockener und sauberer Einstreu zur Minderung der Geruchsimmissionen einzusetzen.

Hinweise

1. Die geltenden Immissionsgrenzwerte nach der GIRL (25% im Außenbereich wobei 6 min anhaltender Geruch einer Geruchsstunde entspricht) sind einzuhalten.
2. Die geltenden Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sind einzuhalten. Diese betragen in einem
 - Allgemeinen Wohngebiet:
55 dB(A) (tags 06:00 – 22:00 Uhr) / 40 dB(A) (nachts 22:00 – 06:00 Uhr)
 - Misch- / Dorfgebiet:
60 dB(A) (tags 06:00 – 22:00 Uhr) / 45 dB(A) (nachts 22:00 – 06:00 Uhr)

5.2 Baurecht

5.2.1

Für ihr Bauvorhaben liegt uns die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis vor (§ 10 Abs.2 LBOVVO).

Eine Baufreigabe (**Roter Punkt**) kann noch nicht erteilt werden. Die Baufreigabe kann erst nach Einreichung der bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) in einfacher Fertigung erteilt werden. Die bautechnischen Nachweise sind so rechtzeitig bei der Baurechtsbehörde einzureichen, dass sie noch vor Baubeginn auf Vollständigkeit geprüft werden können.

5.2.2

Durch den Bauunternehmer sind während der Bauzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung unbeteiligter Personen auszuschließen (Abgrenzung der Gefahrenzone, Aufstellung von Warnzeichen oder Warnposten (§ 12 Abs. 1 LBO).

5.2.3

Das Gebäude darf nur entsprechend der Baugenehmigung genutzt werden. Eine Nutzungsänderung ist evtl. genehmigungspflichtig.

5.2.4

Der Bauherr hat beim Landratsamt rechtzeitig, schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen (§ 67 LBO). Die Anzeige kann schriftlich, formlos per Email oder mithilfe der Vordrucke auf unserer Homepage erfolgen. Die Vordrucke finden Sie auf der Seite des Bauamtes unter Formulare oder direkt unter <http://www.landkreis-waldshut.de/organisation/aemtereigenbetriebe-von-a-z/baurechtsamt/formulare/>

5.2.5

Sämtliche Rettungswege sind durch sicherheitsbeleuchtete Schilder mit Hinweis auf die Fluchtrichtung durch Piktogramme nach DIN ISO EN 7010 ausreichend zu kennzeichnen. Schilder, die in unbelichteten Gängen liegen, sind beleuchtet und akkugepuffert auszuführen. Sämtliche Rettungswege sind freizuhalten. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist durch den Bauherrn sicherzustellen, dass die Fluchtwege brandlastenfrei sind.

5.2.6

Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder über eine Versickerungsmulde mit mind. 30 cm belebtem Oberboden zu versickern. Direkte Einleitungen in den Untergrund, z. B. über Sickerschächte, sind nicht zulässig. Angaben zur Ausführung siehe Falblatt "Wohin mit dem Regenwasser".

5.2.7

Vor Erteilung des Baufreigabebescheins ist noch ein verantwortlicher Bauleiter gem. § 45 LBO zu bestellen. Der Baurechtsbehörde ist eine entsprechende Bauleitererklärung einer geeigneten Person mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung vorzulegen.

Hinweise:

Sämtliche Abwässer des Bauvorhabens sind über die Ortskanalisation der Sammelkläranlage zuzuleiten (§ 33 LBO). Die evtl. bestehende Entwässerungssatzung der Gemeinde ist zu beachten.

5.4 Brandschutz

5.4.1

Die Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Als Grundschatz ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bzw. 1.600 l/min bei einem Mindestbetriebsdruck von 1,5 bar über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Dem stehen ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 192 m³ nach DIN 14230 oder ein Löschwasserteich mit einem Fassungsvermögen (Nutzvolumen) von 400 m³ nach DIN 14210 gleich. Löschwasserbehälter sind gem. DIN 14230 und mit einem Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 herzustellen.

5.4.2

Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwassergrundversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche sichergestellt sein. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich). Entnahmestellen mit 400l/min (24 ³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

5.4.3

Die Löschwasser-Entnahmestelle muss mindestens 20m von der baulichen Anlage entfernt sein.

5.4.4

Zur Löschwasser-Entnahmestelle ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehruzufahrt nach VwV Flächen für die Feuerwehr herzustellen.

5.4.5

Der Löschwasserbehälter muss mit einem Schild nach DIN 4066 dauerhaft gut sichtbar gekennzeichnet sein.

5.5 Wasserwirtschaft

5.5.1

Niederschlagswasser von nicht beschichteten Dachflächen, die Schadstoffe, wie Kupfer, Zink oder Radizide an das Niederschlagswasser abgeben können, darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis dezentral beseitigt werden.

5.5.2

Die Beseitigung des Schmutzwassers über das örtliche Kanalnetz ist mit der Gemeinde Lottstetten abzustimmen.

5.5.3

Weitere aus abwassertechnischer Sicht erforderlich werdende Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

5.6 Abfallrecht

5.6.1

Um beim Gebäuderückbau eine weitgehende Verwertung der Abbruchabfälle sicherzustellen, müssen schadstoffbelastete Baumaterialien aussortiert werden.

5.6.2

Die Abbrucharbeiten sind dem Amt für Umweltschutz, Untere Abfallrechtsbehörde, eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben.

5.6.3

Das anfallende Abbruchmaterial ist auf der Baustelle in verwertbare und nicht verwertbare Fraktionen zu trennen. Verwertbarer unbelasteter Bauschutt (Mauerwerk, Ziegel, Betonabbruch) ist einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen.

5.6.4

Nicht verwertbarer mineralischer Bauschutt sowie kontaminierter Bauschutt und kontaminierter Aushub sind der Kreismülldeponie Lachengraben zuzuführen.

5.6.5

Asbest-Sanierungsarbeiten dürfen nur von zertifizierten Entsorgungsfirmen durchgeführt werden, die über die entsprechende Sachkunde beim Umgang mit asbesthaltigen Stoffen nach TRGS 519 verfügen. Auskünfte zur Entsorgung von Asbest und künstlichen Mineralfasern erteilt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft/ Abfallwirtschaftsamt unter 07761/8981).

5.6.6

Altholz der Kategorie A IV (z.B. Konstruktionshölzer, Fensterrahmen, Brandholz) ist zur weiteren Behandlung bzw. Verwertung der Kreismülldeponie Lachengraben oder einem privaten Verwerter zuzuführen. Metalle sind der Verwertung zuzuführen.

5.6.7

Sofern Abbruchmaterial nicht unmittelbar abgefahren wird, sind Einrichtungen zur getrennten Sammlung und Zwischenlagerung mittels geeigneter Containermulden zu schaffen.

5.6.8

Fallen HBCD-haltige Dämmstoffe an, gelten folgende Regelungen:

1. Wenn bei der Anlieferung der Nachweis vom Hersteller vorgelegt wird, dass die Dämmstoffe HBCD-frei sind, können diese Dämmstoffe auf der Kreismülldeponie Lachengraben in Wehr und auf der Anlage des RAZ in Münchingen angeliefert werden. Bei Rückfragen können Sie sich mit der Deponie Lachengraben (Tel.: 07761-8981) in Verbindung setzen.
2. Baumischabfälle, die in geringen Mengen HBCD-haltige Dämmplatten enthalten, werden als nicht gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 17 09 04 eingestuft und dürfen auf der Kreismülldeponie Lachengraben in Wehr oder beim RAZ in Münchingen angeliefert werden.
3. Monochargen mit HBCD-haltigen Dämmstoffen werden auf der Kreismülldeponie Lachengraben und dem RAZ Münchingen nicht angenommen.
4. Diese Abfälle können über andere Anlagen (z.B. Müllverbrennungsanlagen), die für diese Monochargen eine Genehmigung besitzen, entsorgt werden. Es sind die
5. Nachweispflichten gem. § 4 POP-Abfallüberwachungsverordnung zu beachten.

5.6.9

Spätestens **4 Wochen** nach Abschluss der Abbrucharbeiten sind dem Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz, Untere Abfallrechtsbehörde – die Entsorgungswege der einzelnen Bauschuttfraktionen nachzuweisen.

5.7 Tierschutz

5.7.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Stallgebäudes sind die allgemeinen Anforderung an Haltungseinrichtungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) einzuhalten.

5.7.2

Bei der Haltung von Kälbern (bis einschließlich 6 Monate) sind die allgemeinen Anforderungen der §§ 5 bis 11 der TierSchNutzTV einzuhalten

6. Begründung

6.1 Beschreibung der Anlagen und des Vorhabens

Die Bauernhof Russ GbR betreibt bereits einen Bauernhof und eine Biogasanlage in Lottstetten. Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen vom RP Freiburg genehmigten BImSchG-Betrieb, Für den Bauernhof hat das Landratsamt Waldshut eine BImSchG-Genehmigung erteilt.

Der landwirtschaftliche Betrieb besteht aus 117,35 ha Ackerland und 26,86 ha Grünland. Derzeit werden 476 Mastrinder und 2.300 Legehennen gehalten.

Es liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB vor.

Im vorliegenden Bauvorhaben plant die Russ GbR den Abbruch von 2 bestehenden Ställen und Neubau eines Kälberstalles und eines Kälberstalles mit Bullen. Durch die Umstrukturierung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

6.1.1 Bauernhof

Die Bauernhof Familie Russ GbR erhielt am 25.09.2013 und 28.07.2020 die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen, Rindern und Kälbern im gemischten Bestand (Ziffer 7.1.1.2, 7.1.5, 7.1.6 und 7.1.11 des Anhangs der 4. BImSchV).

6.2 Verfahren

Am 01.07.2021 beantragte Herr Martin Russ die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für den Abbruch von 2 bestehenden Ställen und Neubau von einem Kälberstall und einem Kälberstall mit Bullen.

Im Laufe des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrmals ergänzt, zuletzt am 24.08.2021.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BImSchG und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Gemeinde Lottstetten hat in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2021 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

Gegen das gesamte Bauvorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher und landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da keine naturschutzrechtlichen Flächen betroffen sind und landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

6.3 Rechtliche Würdigung

a)

Der Neubau und Betrieb des Legehennenstalls und der Betrieb der Rinderhaltung bedürfen nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Genehmigung. Die Erweiterung der Anlage bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Nummer 7.1.11.3 Spalte c, des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig.

Für die Erweiterung der BImSchG-Anlage war nach den Ziffern 7.1.3 und 7.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach § 5 Abs.1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs.3 und 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete haben kann. Die anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG durchgeführte standortbezogene Vorprüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde auf der Homepage des LRA Waldshut bekannt gemacht.

Hierbei ist ein 2-stufiges Verfahren durchzuführen. In einem ersten Schritt sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien zu bewerten. Die anhand der Kriterien der Anhang 3 Nummer 2.3 vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind: Es sind keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 benannten Schutzgebiete betroffen.

b)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung den in Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden.

Von der Anlage gehen insbesondere keine unzumutbaren Geruchsbelastungen auf schutzwürdige, benachbarte Gebäude aus.

Die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten ist bei Einhaltung der Anforderungen der Düngeverordnung sichergestellt.

c)

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht entgegen.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die Änderungen keine Bedenken. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bestehen ebenfalls keine grundlegenden Bedenken, da agrarstrukturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

d)

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung ist § 12 BlmSchG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich aber auch ausreichend, den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Nach § 13 BlmSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen mit ein. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO für den Abbruch von 2 bestehenden Ställen und Neubau von einem Kälberstall und einem Kälberstall mit Bullen wird mit dieser Entscheidung erteilt. Gemäß § 56 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) wird eine Ausnahme von § 7 LBOAVO bezüglich der Unterschreitung des Abstands der Außenwände erteilt.

Auf die Ausführung der Außenwand als Brandwand wird verzichtet, lediglich an der engsten Stelle weist der Abstand weniger als 5 m (4,955 m) auf. Die Abweichung ist mit öffentlichen Belangen vereinbar, da die Beleuchtung mit Tageslicht sowie die Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet ist, Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen und nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

6.4 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und der Gebührenverzeichnisnummer 56.10.05.4 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von wesentlichen Änderungen 75% der Gebühr nach Nr. 56.10.05.1 (bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 250,- €).

Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr (Nr. 56.10.05.4)	3.000,- Euro
Gebühr Baugenehmigung Stellungnahme und Ausnahme nach Ziff. 52.10.02.8)	554,- Euro
Gesamtgebühr	3.554,- Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter post(at)landkreis-waldshut.de möglich. Eine einfache Email genügt nicht.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Scholz-Tautz

Anhang Antragsunterlagen Ziffer 1 bis 8

- 1 Inhaltsübersicht BImSchG-Antrag
- 2 Anzeige einer Änderung nach § 16 BImSchG (Formblatt 1 Seite 1-6)
- 3 Erläuterung des Vorhabens (Seite 1-7)
- 4 Kartierung Schutzgebiete
- 5 Immissionsschutzrechtliche Darstellung der Anlage (Formblätter 2.1 - 10.1)
- 6 Bauplanmappe:
 - 6.1 Bauantrag nach § 49 LBO (Anlage 4, Seiten 1 - 3)
 - 6.2 Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung Brandwand
 - 6.3 Baubeschreibung Kälberstall Nr. 17 (Anlage 6 Seiten 1 – 3)
 - 6.4 Baubeschreibung Kälberstall Nr. 18 (Anlage 6 Seiten 1-3)
 - 6.5 Berechnungen L01 vom 23.06.2021
 - 6.6 Abstandsflächenplan B6 vom 30.07.2021
 - 6.7 Übersichtsplan B4 vom 23.06.2021
 - 6.8 Lageplan B3 vom 23.06.2021
 - 6.9 Ergänzung Lageplan B3 vom 23.08.2021
 - 6.10 Abbruchplan B5 vom 23.06.2021
 - 6.11 Lageplan schriftlicher Teil (Anlage 5, Seiten 1–4)
 - 6.12 Grundrisse und Schnitte B1 vom 23.06.2021
 - 6.13 Nachtrag Grundrisse und Schnitte B1 vom 23.08.2021 (Fluchtwege Tiere)
 - 6.14 Ansichten B2 vom 23.06.2021
- 7 Abbruch
 - 7.1 Arbeits- und Entsorgungsplan Abbrüche Firma Rehm vom 16.06.2021
 - 7.2 Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG, Seiten 1-5, Stand 14.05.2021
 - 7.3 Abbruchplan B5 vom 10.06.2021
- 8 Geruchsgutachten vom 29.06.2021 der Firma iMA